



Strafverfahren gegen Mohammed A.

1. Verhandlungswoche/ 04.-08. November 2013

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am ersten Verhandlungstag im Verfahren gegen den Angeklagten Mohammed A., gegen den wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Unterstützung einer solchen ermittelt wird, lag der Fokus auf einer Erörterung zu § 257 StPO. Es ging dabei um eine Absprache zu Umfang eines möglichen Geständnisses und der Abschätzung der zu erwartenden Höchststrafe.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Zur Person des Angeklagten

Der Angeklagte gab an, am 08.08.1992 geboren zu sein. Er sei zwar nicht bürgerlich, jedoch nach islamischem Recht verheiratet. Seit seiner Verhaftung am 17.09.2012 sei er in der JVA Frankfurt am Main inhaftiert und seit dem 18.09.2012 dort in Untersuchungshaft.

2. Verlesung der Anklageschrift

Oberstaatsanwalt Monka verlas als Vertreter der Bundesanwaltschaft zu Verhandlungsbeginn den Anklagesatz. Der Vorwurf gegenüber dem Angeklagten laute, dass dieser sich am 25.08.2010 durch die Unterstützung einer Vereinigung in Offenbach schuldig gemacht habe, welche das Ziel habe, Mord und Totschlag zu begehen. Er habe in diesem Zuge finanzielle Unterstützung an eine Person namens Mushad A. überwiesen, der diese wiederum an Mitglieder und Unterstützer der IBU in Wasiristan weiterverteilt habe. Insbesondere habe A. mit dieser Handlung Patrick Klaus N., den Ehemann der Schwester des A., unterstützen wollen, welcher zu dieser Zeit im Lager der IBU in Wasiristan gewesen sei.

Zusätzlich habe sich Mushad A. durch die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung in Offenbach und anderen Orten seit Oktober 2011 schuldig gemacht. Seit der Ausreise des vorigen IBU-Statthalters Patrick Klaus N. habe A. diese Position übernommen. Er habe u.a. zur gegenseitigen Information einen engen Kontakt zu den Brüdern Mounir und Yassin C. gepflegt und dazu das Steganographieprogramm Hidermann genutzt, um wichtige Informationen zu verschlüsseln. A. habe zudem gegenüber N. einen Treueid auf den IBU-Führer geleistet. Er habe die Erlaubnis gehabt und zudem auch aktiv daran gearbeitet, mindestens eine jihadwillige Person aus Deutschland nach Wasiristan zu schicken. Des Weiteren habe A. gemäß Auftrag der Brüder C. laut eigener Meldung am 29.08.2012 „1.500 klar gemacht“, um die IBU finanziell zu unterstützen. A. habe ferner geplant, zu den Brüdern C. zu reisen und sich militärisch ausbilden zu lassen, jedoch sei ihm zuvor der Reisepass abgenommen worden. Aus diesem Grund habe er angeboten, bis auf Weiteres die Arbeit in Deutschland weiter zu erledigen und habe seine Treue gegenüber des „Boss“¹ versichert.

Im Folgenden wurde vom Oberstaatsanwalt ein kurzer Umriss der IBU gegeben. Diese sei eine terroristische Vereinigung im Ausland i.S.v. §§ 129a I Nr.1; 129 b I 1 StGB und diene der Umsetzung eines höheren Ziels. Die Gruppe sei spätestens 1998 im pakistanisch-usbekischen Grenzgebiet entstanden und diene der Gründung eines islamistischen Staates als höheres Ziel. Für die gewaltsame Umsetzung würden auch zivile Schäden in Kauf genommen. Seit 2008 sei die Gruppe internationaler geworden und rufe seither zum internationalen Jihad auf. Die Gruppe weise eine Führungsebene auf und teile sich ansonsten in paramilitärische Kleingruppen von fünf bis 20 Leuten auf. In der Bergregion Wasiristans bilde die Gruppe ihre Mitglieder, also Personen, die einen Treueid auf die Organisation und den Führer geleistet haben, zum Kampf aus.

Die Strafbarkeit des A. ergebe sich aus §§ 129b I; 129a I Nr. 1 StGB, § 1 Nr. 5 JGG. Die Anklage beschränke sich gemäß § 154, § 154a StPO auf die oben genannten Anklagepunkte.

¹ Führer der terroristischen Vereinigung IBU: Abda Fata A.

3. Mögliche Verständigung gemäß § 257c StPO

Für das Gericht gab Richter *Sagebiel* an, er gehe von einer Zurückstellung und einer Einheitsjugendstrafe aus. Zum Strafmaß sei noch keine klare Aussage zu treffen. Aus der fortgesetzten Tätigkeit des A. auch während der Hauptverhandlung lasse sich auf eine Hartnäckigkeit desselben schließen, weshalb es wohl eher nicht auf eine Bewährungsstrafe hinauslaufe. Er rate A. zu einem Geständnis und ergänzte, er sei darauf bedacht, jungen Menschen eine zweite Chance zu geben.

Oberstaatsanwalt *Monka* gab seine aktuelle Forderung einer Jugendstrafe von vier Jahren bekannt, woraufhin der Vorsitzende bemerkte, dass ein Geständnis eventuell noch zu Veränderungen führen könne.

Die Verteidigung gab zu bedenken, dass noch geklärt werden müsse, wozu der Angeklagte sich im Rahmen eines Geständnisses einzulassen habe. Darauf reagierte der Vorsitzende und sagte, dass es keine besonderen Boni oder Kronzeugenregelungen für diesen geben könne, dass aber auch lediglich erwartet werde, dass er über seine eigenen Taten berichte und eine entsprechende Strafe akzeptiere. *Mohammed A.* müsse keine Aussagen zu anderen Personen machen. Gegebenenfalls können Angaben zur Religiosität gemacht werden, dies sei aber optional.

Der Oberstaatsanwalt bat nachdrücklich darum, dass das Gericht sich nur auf ein Geständnis einlassen solle, welches auf die Punkte der Anklage eingehe. Nur in diesem Fall werde die Bundesanwaltschaft auch von weiteren Nachfragen zu anderen Personen absehen.

Richter *Sagebiel* fügte dem hinzu, er gehe davon aus, dass bei einem Geständnis eine Einheitsjugendstrafe von max. drei Jahren und acht Monaten in Betracht komme, von der ein Teil bereits verbüßt sei. Möglicherweise könne es zu einer 2/3-Bewährung kommen, dies könne aber nicht abgesprochen werden.

Anschließend wurde eine Diskussion über die Haftfortdauer geführt. Die Verteidigung argumentierte, dass aufgrund der relativ geringen Haftzeit, die bei der genannten Höchststrafe noch abzusitzen sei, kein Fluchanlass mehr bestehe. Daraufhin erklärte der Oberstaatsanwalt, dass dies nicht zu diskutieren sei und eine Aussetzung frühestens bei restlichen zwei Monaten zu diskutieren sei. Auch der Senat äußerte Bedenken zur Beendigung der Untersuchungshaft, da ein fortbestehender erkennbarer Wille des Angeklagten gegeben sei, ins Ausland zu reisen und dass ein fehlender Pass nicht als Garantie des Verbleibs in *Deutschland* ausreiche. Die Verteidigung erklärte zudem, dass ein Strafantritt in *Nordrhein-Westfalen* vorteilhaft sei, da dort der Sohn und weitere Familienmitglieder des A. wohnhaft seien. Zudem könne er dort gegebenenfalls in den offenen Vollzug kommen. Um diesen Umzug zu ermöglichen, müsse jedoch die U-Haft beendet werden. Richter *Sagebiel* äußerte sich dazu und sagte, dass es nicht Teil der Absprache sein solle, ob und wie die U-Haft fortgesetzt werde.

Der Senat gab zum Abschluss an, dass bis zum nächsten Verhandlungstag ein Vorschlag durch das Gericht verfasst werde, in dem es um den Umfang eines Geständnisses, Mindest- und Höchststrafe sowie einzuführende Beweismittel gehen werde. Die Verteidigung stellte anschließend noch einen Antrag auf einen weiteren Pflichtverteidiger, und zwar den anwesenden RA *Krieger*². Diesem Antrag wurde sofort stattgegeben, da dies bereits mit dem Vertreter der Bundesanwaltschaft besprochen worden sei.

² Name nach Gehör.